

Schwimm- und Tauchgemeinschaft Diver Duck Berlin e.V.

STG Diver Duck Möckernstr. 68, D-10965 BERLIN-Kreuzberg

www.stg-diverduck.de



am 16.12.2008

Satzung

- Inhalt:
- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Beginn der Mitgliedschaft
 - § 5 Ehrenmitgliedschaft
 - § 6 Ende der Mitgliedschaft
 - § 7 Beiträge
 - § 8 Hauptversammlung
 - § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Vereinsordnung
 - § 12 Jahresabschluss / Kassenprüfung
 - § 13 Auflösung
 - § 14 Inkrafttreten

Vorstand: 1. Vorsitzender – Hans-Joachim Weidner, 2. Vorsitzende – Marita Störin, Geschäftsführerin – Jaqueline Lessow, Kassenwart – Frank Stock,

Tel. +49 (030) 786 40 60

Vereinsregister-Nr. 95VR70D2Nz beim Amtsgericht Charlottenburg
VDST-Vereins-Nr. 03/4090 LSB-Mitglieds-Nr. 4424

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.01.2009 in Berlin gegründete Verein, entstanden aus der Verschmelzung der Vereine STG und Diver Duck führt den Namen „ Schwimm- und Tauchgemeinschaft Diver Duck Berlin e. V.“, abgekürzt STG Diver Duck.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister nach § 57 BGB beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 95VR70D2Nz eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
4. Der Verein ist Mitglied des Landestauchsportverbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Schwimm- und Tauchsports.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere
 - a die Förderung des Schwimm – und Tauchsports auf der Basis des Amateursports durch Konditionstraining, der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe.
 - b die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, des Artenschutzes für die Flora und Fauna.
 - c die Förderung des Tauchens und Schwimmens durch Ausbildung und Weiterbildung von Tauchern und Schwimmern nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten.
Die Aufgaben werden durch die Veranstaltung von Lehrgängen, Kursen, Vorträgen usw. verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die gewählten Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Der Verein besteht aus
 - a ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b passiven Mitgliedern, die sich nicht im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c auswärtigen Mitgliedern
 - d fördernden Mitgliedern
 - e Ehrenmitgliedern,
 - f jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme gemäß § 3, Absatz 2a und f als Mitglied als Taucher setzt die Vorlage der gültigen Genehmigung des Sportarztes voraus und ist auf aktuellem Stand zu halten.
4. Der Eintritt in die STG Diver Duck ist gebührenpflichtig. Bei Wiedereintritt ist eine erneute Gebühr zu entrichten. Die Höhe des Wiedereintrittgeldes wird vom Vorstand festgelegt.
5. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a Austritt
 - b Ausschluss
 - c Tod
2. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a wegen Nichtzahlung von Beiträgen länger als drei Monate trotz Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 im Rückstand ist,
 - b wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c Wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Ladung zur Verhandlung des Vorstandes gemäß § 10, Abs. 2 über den Ausschluss muss schriftlich mit einer Frist von 20 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch einen Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. des Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe der Gebühren ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Beiträge werden bei Austritt nicht zurück gezahlt.
4. In besonderen Ausnahmefällen (längerfristige unzumutbare Belastungen) kann der Vorstand Sonderregelungen für einzelne Mitglieder vorschlagen und bestätigen.

§ 8 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Dies ist zuständig für:
 - a Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d Wahl der Kassenprüfer
 - e Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f Genehmigung des Finanzplanes
 - g Satzungsänderungen
 - h Beschlussfassung über Anträge
 - i Bestätigung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - j Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6, Abs. 3
 - k Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.
 - l Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt. Die Hauptversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres (Februar) statt, während die zweite Mitgliederversammlung zu Beginn des Herbstes angesetzt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a der Vorstand beschließt, oder
 - b zwanzig v. Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung, auch per Fax oder Mail aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der

Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a von jedem erwachsenen Mitglied - § 3 Abs. 2
 - b vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über Sitzungen der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sieben Tagen nach dem Sitzungstag auf Wunsch eines Mitglieds zur Einsicht bereitgestellt wird. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren; sie sind in eine vom Vorstand zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.
10. Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden erhoben werden. Als Tag der Bekanntgabe des Protokolls gilt der siebente Tag nach Sitzung der Hauptversammlung. Die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs steht nur den am Sitzungstag anwesenden Mitgliedern zu.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden. Die schriftliche Stimmabgabe muss spätestens am Tag der Wahl beim Versammlungsleiter vorliegen
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, sofern sie ihren Zahlungsverpflichtungen nach gekommen sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a dem 1. Vorsitzenden
- b dem 2. Vorsitzenden
- c dem Geschäftsführer
- d dem Kassenwart
- e dem Ausbildungsleiter
- f dem Jugendwart
- g dem Heim-und Gerätewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a dem 1. Vorsitzenden
- b dem 2. Vorsitzenden
- c dem Geschäftsführer
- d dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein durch die vorstehend vier genannten Vorstandsmitglieder auch einzeln vertreten werden.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beginnt mit der Wahl in der Hauptversammlung Januar / Februar und endet mit

- a mit dem Ablauf des zweiten Geschäftsjahres (31. Dezember), spätestens mit der Hauptversammlung im Januar des Folgejahres
- b durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen
- c durch Rücktritt vom Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Kommt eine Nachwahl nicht in Frage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.

5. Die Regelung nach Absatz 4 gilt sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei den turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.

6. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
Die Verwaltungsaufgaben werden durch den Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand erledigt.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen sind im allgemeinen die Beitragsordnung, sowie die Hausordnungen für das Vereinsheim und für das Grundstück in Teupitz.

2. Vereinsordnungen zu erlassen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 12 Jahresabschluss / Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung), einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes sind sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.
2. Für die Kassenprüfung werden die in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer bestellt. Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenprüfung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.
3. Dieser Kassenprüfungsbericht ist grundsätzlich spätestens zur 1.Hauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu seiner Entlastung den Mitgliedern bekannt zugeben.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Darf sein Vermögen, soweit dies die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Das Vermögen fällt in diesem Fall dem Landessportbund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttretung

1. Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am, im übrigen am Tag der Eintragung beim Vereinsregistergericht in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag der Beschlussfassung, im übrigen am Tag der Eintragung beim Vereinsregistergericht in Kraft.

Berlin, 16.12.2009

Für die Richtigkeit: Geschäftsführer Hans-Joachim Weidner